



**GESETZ ÜBER DIE ERHEBUNG EINER  
GÄSTE- UND EINER TOURISMUSFÖR-  
DERUNGSABGABE IN  
CHURWALDEN**

TOURISMUSGESETZ (TG)

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

Die Gemeinde Churwalden erhebt zur Förderung und Finanzierung des Tourismus Tourismusabgaben in Form einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe. *Zweck*

## Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts Anderes ergibt. *Gleichstellung der Geschlechter*

## Art. 3

In diesem Gesetz werden folgende Begriffe verwendet: *Begriffe*

- a) Als «Beherberger» gilt, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;
- b) Als «Dauervermietete Ferienwohnungen» gelten Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer von mindestens 6 Monaten an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden;
- c) Als «Eigennutzer» gelten Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, die selbst in der Ferienwohnung übernachten, wobei die Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dauermieter ist, wer einen unbefristeten oder einen Mietvertrag von mindestens 6 Monaten abgeschlossen hat;
- d) Als «Ferienwohnungen» gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an Gäste vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- e) Als «Gast» gilt jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- f) Als «Nettowohnfläche (NWF)» gilt die Nutzfläche einer Wohnung oder eines Hauses gemäss der Schätzungseröffnung des kantonalen Amtes für Immobilienbewertung;<sup>1</sup>
- g) Als «Abgabepflichtige Unterkünfte» gelten Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in

---

<sup>1</sup> Art. 15 Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG; BR 850.100)

Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften jeglicher Art, Erholungsheimen, Kliniken, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Maiensässen und in Privatzimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte usw., welche von Personen für Übernachtungen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.

#### Art. 4

*Tourismuszonen  
innerhalb der Ge-  
meinde*

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen sachlicher Gründe, wie die Nähe zu touristischen Anlagen, die verkehrsmässige Erschliessung oder die vorhandene touristische Infrastruktur, das Gemeindegebiet in folgende Zonen mit unterschiedlicher Tourismusintensität einteilen:

Tourismuszone A: Gebiete mit hoher Tourismusintensität

Tourismuszone B: Gebiete mit mittlerer Tourismusintensität

Tourismuszone C: Gebiete mit geringer Tourismusintensität

<sup>2</sup> Die Abgaben betragen in den Zonen A 100 %, in den Zonen B 80 % und in den Zonen C 60 % der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten variablen Ansätze.

<sup>3</sup> Die als Grundgebühren bezeichneten Tarife sind immer voll zu entrichten.

<sup>4</sup> Für die Festlegung der Tourismuszonen und deren Anpassung gelten die Regelungen von Art. 23 TG sinngemäss.

## II. Gästeabgaben

#### Art. 5

*Subjekt der  
Gästeabgabe*

<sup>1</sup> Eine Gästeabgabe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot der Gemeinde zu benützen.

<sup>2</sup> Grundeigentum in der Gemeinde begründet eine Steuerpflicht, nicht jedoch die Befreiung von der Gästeabgabe.

#### Art. 6

*Befreiung*

Von der Gästeabgabe befreit sind:

a) Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr;

- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde unbeschränkten steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästeabgabepflicht nicht unterstehen;
- f) Personen mit unbeschränktem steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, auch wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen, sofern die Gemeinde aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Person einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusedwicklung leistet.

#### Art. 7

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästeabgabepflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und wichtige Gründe (z.B. Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorliegen. *Ausnahmen*

#### Art. 8

Die Gästeabgabe wird pro Übernachtung eines Gastes erhoben. *Objekt der Gästeabgabe*

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung zwischen CHF 4.50 und CHF 5.60. *Bemessung*

<sup>2</sup> Unterkunftsarten, die in den Artikeln 10 und 11 TG nicht aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind. *a) Grundsatz*

#### Art. 10

Der Rahmen für die bei den Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästeabgabe wird wie folgt festgelegt: *b) Jahrespauschale bei Beherbergern*

- a) Ferienwohnungen, Wohnhütten:
  - einheitliche Grundgebühr zwischen CHF 100.00 und CHF 125.00

- variable Abgabe zwischen CHF 8.00 und CHF 10.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr
- b) Hotels pro Zimmer zwischen CHF 1'000.00 und CHF 1'250.00
- c) Ferienlager, Gruppenunterkünfte, Berg- und SAC-Hütten pro Schlafplatz zwischen CHF 150.00 und CHF 185.00
- d) Jugendherbergen pro Bett zwischen CHF 420.00 und CHF 525.00
- e) Campingplätze pro Stand- beziehungsweise Zeltplatz zwischen CHF 450.00 und CHF 560.00
- f) Einzelne Zimmer pro Zimmer zwischen CHF 250.00 und CHF 315.00.

#### Art. 11

*c) obligatorische Jahrespauschale bei Eigennutzern*

<sup>1</sup> Eigennutzer haben die Gästeabgabe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des effektiven Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten. Grundlage für die Festlegung der Jahrespauschale bildet die durchschnittliche Anzahl an Übernachtungen in Ferienwohnungen pro Jahr.

<sup>2</sup> Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

<sup>3</sup> Die obligatorische Jahrespauschale für Eigennutzer setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr pro Ferienwohnung zwischen CHF 100.00 und CHF 125.00; und
- b) variable Abgabe zwischen CHF 6.00 und CHF 7.50 pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr.

<sup>4</sup> Vermietet ein Eigennutzer seine Ferienwohnung kommerziell, so hat er die folgenden zusätzlichen, jährlichen Abgaben zur Jahrespauschale für Eigennutzer zu bezahlen:

- a) Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 14 TG;
- b) die bei Beherbergern erhobene Jahrespauschale gemäss Art. 10 TG, wobei die obligatorische Jahrespauschale gemäss vorstehendem Absatz 3 angerechnet wird. Differenzen zugunsten der Abgabepflichtigen werden nicht zurückbezahlt.

#### Art. 12

*d) Höhe und Präzisionen*

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Grundgebühr und der variablen Abgabe pro Zimmer, pro Bett, pro Stand-, Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche innerhalb der gesetzlichen Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen fest.

<sup>2</sup> Wer abgabepflichtige Unterkünfte pro Kalenderjahr während mindestens 150 Tagen ununterbrochen an Personen vermietet, die nicht der Gästeabgabepflicht unterliegen, kann jährlich gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise für die Dauer solcher Vermietungen die anteilmässige Rückerstattung der in Rechnung gestellten Gästeabgaben gemäss Art. 10 lit. a beantragen.

#### Art. 13

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet über die Verwendung der Gästeabgaben, wobei die Erträge aus der Gästeabgabe zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen zu verwenden sind. Diese Erträge dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden. *Verwendung der Gästeabgabe*

<sup>2</sup> Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastruktur, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort und in den Tourismusregionen Arosa/Lenzerheide, Chur und Tschertsch-Praden. Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel im Rahmen der von den Abgabepflichtigen aufgebrauchten Erträge bewegen.

<sup>3</sup> Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keine erhebliche Verbindung zum Tourismus aufweisen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung jährlich detailliert offenzulegen.

### III. Tourismusförderungsabgabe

#### Art. 14

Alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismusförderungsabgabe. Die Abgaben haben namentlich zu entrichten: *Subjekt der Tourismusförderungsabgabe*

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen;

- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohn- und Jagdhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergleichen;
- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie beispielsweise Bergbahnbetriebe, Energieversorgungsbetriebe, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Bau Nebengewerbe, Reinigungsbetriebe und dergleichen; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen;
- d) Natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) Landwirtschaftsbetriebe.

#### Art. 15

*Objekt der Tourismusförderungsabgabe*

<sup>1</sup> Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### Art. 16

*Ausnahmen von der Abgabepflicht*

<sup>1</sup> Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
- d) Öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;
- e) Wohn- und Jagdhütten, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden;
- f) Alters- und Pflegeheime.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen. Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem

Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Tourismusabhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens.

#### Art. 17

<sup>1</sup> Jeder Abgabepflichtige hat eine Grundgebühr sowie eine variable Abgabe zu bezahlen. *Bemessung der Tourismusförderungsabgabe*

<sup>2</sup> Die Grundgebühr für die Tourismusförderungsabgabe beträgt zwischen CHF 100.00 und CHF 125.00. Die Grundgebühr ist nur einmal geschuldet, auch von Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind. *a) Grundsatz*

<sup>3</sup> Der variable Anteil der Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) Für Beherberger gemäss Art. 14 lit. a und b TG:

- Hotels pro Zimmer	CHF 105.00 bis CHF 130.00
- Ferienwohnungen pro Quadratmeter NWF	CHF 3.00 bis CHF 3.75
- Privatzimmer pro Zimmer	CHF 32.00 bis CHF 40.00
- Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 32.00 bis CHF 40.00
- Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF 32.00 bis CHF 40.00
- Campingplätze pro Stellplatz	CHF 21.00 bis CHF 25.00

b) Für Bergbahn- und Skiliftbetriebe beträgt die Tourismusförderungsabgabe 1.25 % - 1.75 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.

c) Für die übrigen in Art. 14 TG umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörigen, zwischen 0.75 Promille bis 2.0 Promille der AHV-Lohnsumme.

<sup>4</sup> Verfügt ein Beherberger gemäss Art. 14 lit. a und b TG über weniger als 15 Betten oder sieben Zimmer, und betreibt er am gleichen Standort bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird die Tourismusförderungsabgabe für den ganzen Betrieb nur gemäss vorstehender lit. c veranlagt.



## Art. 18

### *b) Höhe und Präzisierung*

<sup>1</sup> Die Höhe der Grundgebühr und der variablen Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Prozenten der Personenverkehrseinnahmen und in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

<sup>2</sup> Fallen Eigentum und Bewirtschaftung von Ferienwohnungen, Hotelappartements und ähnlich genutzten Objekten auseinander, gelten für ein solches Objekt folgende Abgaberegelungen:

- a) der Eigentümer entrichtet 1/3 der Jahrespauschale für Eigennutzer gemäss Art. 11 TG;
- b) der Bewirtschafter entrichtet die Gästeabgabe für Beherberger gemäss Art. 10 TG, wobei ihm die vom Eigentümer entrichtete Abgabe angerechnet wird;
- c) der Bewirtschafter entrichtet zudem die Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 17 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a TG.

<sup>3</sup> Reine Domizilgesellschaften bezahlen eine jährliche Pauschale von CHF 600.00 bis CHF 750.00.

## Art. 19

### *Verwendung der Tourismusförderungsabgabe*

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet über die Verwendung der Tourismusförderungsabgaben, wobei die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe im Interesse der abgabepflichtigen Personen, insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für touristische Anlässe vor Ort und in den Tourismusregionen Arosa/Lenzerheide, Chur und Tschierschen-Praden zu verwenden sind. Diese Erträge dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

<sup>2</sup> Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keine erhebliche Verbindung zum Tourismus aufweisen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung jährlich detailliert offenzulegen.

## IV. Gemeindebeitrag

### Art. 20

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet im Rahmen einer Leistungsvereinbarung gemäss Art. 30 TG an die Tourismusorganisationen in der Gemeinde und in der Destination einen jährlichen Beitrag an die Tourismusinfrastruktur und die Tourismusförderung (Marketing). Soweit dieser Beitrag nicht durch die Verwendung von Gäste- und Tourismusförderungsabgaben finanziert werden kann, ist er ins Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem vom zuständigen Organ genehmigen zu lassen. *Gemeindebeiträge*

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann nationale und internationale Grossveranstaltungen bzw. die Organisatoren von solchen Ereignissen durch Beiträge unterstützen. Die Beitragsempfänger haben über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu führen und die Buchhaltung durch eine anerkannte Rechnungsrevision überprüfen zu lassen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Erstellung oder Instandhaltung von Sportanlagen, die im Interesse der Gäste liegen, durch den Ertrag aus den Tourismusabgaben oder durch Gemeindebeiträge fördern.

## V. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 21

Abgabepflichtige gemäss Art. 10 TG sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 14 lit. a und b TG haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten. *Meldepflichten*

### Art. 22

<sup>1</sup> Die Tourismusabgaben werden vom Gemeindevorstand jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. *Abgabeansätze, Bemessung und Bekanntmachung*

<sup>2</sup> Änderungen der Abgabeansätze sind mindestens sechs Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.

### Art. 23

Eine Anpassung der Ansätze der Abgaben gemäss diesem Gesetz hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen: *Grundsätze für Anpassungen*

- a) Anpassungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;
- b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;
- c) zwischen einzelnen Anpassungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens jedoch zwölf Monate, liegen.

#### Art. 24

##### *Pro rata - Besteuerung*

<sup>1</sup> Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung einer Tourismusabgabe, ist eine allfällige Grundgebühr oder -taxe dennoch im vollem Umfang geschuldet.

<sup>2</sup> Die Jahrespauschalen werden lediglich für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angebrochene Monate zählen voll.

<sup>3</sup> Für Liegenschaften, die während eines Teils des Jahres nicht erreichbar und damit nicht nutzbar sind, und für Beherberger, die aus Gründen der Erreichbarkeit den Betrieb innerhalb eines Kalenderjahres während mehr als sechs Monaten schliessen müssen, reduziert sich die Gästeabgabenpauschale um 40 %.

#### Art. 25

##### *Anpassung an den Landesindex der Konsumenten- preise*

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann den im Gesetz geregelten Rahmen für die Tourismusabgaben bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als drei Punkte jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres an den neuen Indexstand anpassen.

<sup>2</sup> Die in diesem Gesetz festgelegten Abgaben beziehen sich auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per September 2023 mit dem Stand von 106.3 Punkten (Basis: Index vom 12.2020 = 100 Punkte).

#### Art. 26

##### *Abgabe der Gästekarte*

<sup>1</sup> Sofern eine Gästekarte oder ein anderer Berechtigungsnachweis abgegeben wird, werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festgelegt:

- a) der Kreis der anspruchsberechtigten Personen, der verschiedene Kategorien umfassen kann;
- b) die Art und Dauer der Abgabe der Gästekarte;
- c) die mit der Gästekarte zum Bezug berechtigten Leistungen;

d) betriebliche und andere Auflagen zur Abgabe und Kontrolle über die Nutzung der Gästekarte.

<sup>2</sup> Beherberger sind gehalten, den bei ihnen übernachtenden Gästen eine Gästekarte oder an deren Stelle einen anderen Berechtigungsnachweis, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, abzugeben und über die Verwendung der Karten jederzeit Rechenschaft ablegen zu können.

<sup>3</sup> Die Beherberger sind berechtigt, die für die Abgabe der Gästekarte oder anderer Berechtigungsnachweise nötigen Daten zu erheben und diese an die mit dem Vollzug betrauten Stellen weiterzuleiten. Die zu erhebenden Daten sind in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

#### Art. 27

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Tourismusabgaben, erfolgt durch den Gemeindevorstand und die Gemeindeverwaltung. Veranlagungsbehörde ist das Gemeindesteueramt. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beziehen.

*Vollzug und Verwaltung*

<sup>2</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann vom Gemeindevorstand an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen ist in jedem Fall das Gemeindesteueramt zuständig.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann den Vollzug an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination delegieren.

<sup>4</sup> Im Falle einer Delegation im Sinne von Absatz 2 oder 3 ist das Gemeindesteueramt berechtigt, der betreffenden Tourismusorganisation resp. der anderen Gemeinde die für den Vollzug notwendigen Daten zu überlassen.

<sup>5</sup> Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

<sup>6</sup> Der Gemeinde steht eine Provision für die Erhebung von maximal zwei Prozent der veranlagten Tourismusabgaben zu.

#### Art. 28

<sup>1</sup> Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet.

*Verfahrenspflichten*

<sup>2</sup> Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Stellen zu liefern und Einsicht in ihre Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.

<sup>3</sup> Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

#### Art. 29

##### *Kontrolle*

<sup>1</sup> Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Tourismusabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchführen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Auf Verlangen ist ihnen Zutritt in die Wohn- und Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

#### Art. 30

##### *Leistungsvereinbarung*

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann mit den Tourismusorganisationen in der Gemeinde und in der Destination Leistungsvereinbarungen abschliessen, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung im Sinne von Art. 13 und 19 TG und die detaillierte Rechnungslegung.

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarungen sind regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig anzupassen.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand delegiert einen Vertreter in das Führungsgremium der Tourismusorganisation.

#### Art. 31

##### *Verzugs- und Vergütungszinsen*

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für Abgaben, die nicht innert der gesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, einen Verzugszins. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird.

<sup>2</sup> Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, erstattet die Gemeinde den Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurück.

<sup>3</sup> Für die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen gelten die entsprechenden kantonalen Ansätze<sup>2</sup>.

#### Art. 32

<sup>1</sup> Die Gemeinde veranlagt Gäste- und Tourismusförderungsabgaben nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. *Ermessensveranlagung*

<sup>2</sup> Der Abgabepflichtige kann die Ermessenstaxation nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Er muss seine Einsprache begründen und allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, tritt die Gemeinde nicht auf sie ein.

#### Art. 33

Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde beziehungsweise der mit dem Vollzug beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen. *Feststellung der subjektiven Steuerpflicht*

#### Art. 34

Der Eigentümer und der Nutzniesser haften solidarisch für nicht abgelieferte Gästeabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient. *Solidarhaftung*

#### Art. 35

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Nachsteuer, falls sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, ergibt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Die Nachsteuer beinhaltet die nicht, beziehungsweise zu wenig veranlagten Gäste- und Tourismusförderungsabgaben sowie Verzugszinsen darauf. *Widerhandlungen; Grundsatz*

<sup>2</sup> Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der Vollzugsbehörde mit einer Busse bis CHF 10'000.00 bestraft.

---

<sup>2</sup> Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHVO; BR 710.110)

<sup>3</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

<sup>4</sup> Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt und bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache der hinterzogenen Tourismusabgabe erhöht werden.

<sup>5</sup> Wer eine Abgabenhinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.

#### Art. 36

*Widerhandlungen  
bei juristischen  
Personen*

<sup>1</sup> Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Abgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

<sup>2</sup> Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Absatz 1 sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

#### Art. 37

*Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Die Gemeinde sowie die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten versehen ihre Verfügungen mit einer Rechtsmittelbelehrung. Diese Verfügungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteueramts angefochten werden. Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Dem Einsprecher können jedoch die Kosten besonderer Untersuchungen, die er durch grobe Verletzung seiner Verfahrenspflichten veranlasst hat, ganz oder teilweise überbunden werden.

<sup>2</sup> Einspracheentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

#### Art. 38

*Subsidiäres Recht*

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

#### Art. 39

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. *Ausführungsbestimmungen*

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 40

Das geltende Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Churwalden (Tourismusgesetz)<sup>3</sup> wird aufgehoben. *Aufhebung bisherigen Rechts*

#### Art. 41

Das vorliegende Gesetz bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Graubünden. *Genehmigung*

#### Art. 42

Die bis zum 31. Dezember 2023 zu erhebenden Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden von der Gemeinde gestützt auf das bisherige Recht veranlagt und in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Abgaben auch nach dem 1. Januar 2024 nach jenem Gesetz. *Übergangsregelung*

#### Art. 43

Dieses Gesetz tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft. *Inkrafttreten*

Das Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2023 genehmigt.

---

<sup>3</sup> Gemeinderechtssammlung 84.1